MARKT DIEDORF

Satzung über den Jugendrat des Marktes Diedorf

(Jugendratssatzung - JRS)

Der Marktgemeinderat Diedorf erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert wurde und auf Vorschlag des Gemeindejugendpflegers folgende Satzung:

§1 Aufgaben des Jugendrates

1. Der Jugendrat bearbeitet und berät eigenständig Themen und Anliegen, welche für Jugendliche des Marktes Diedorf von besonderer Bedeutung sind.
2. [1]Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen im Markt Diedorf und kümmert sich um die Verwirklichung der von den Jugendlichen bei Jugendversammlungen beschlossenen Projekte. [2]Des Weiteren berät der Jugendrat den Marktgemeinderat, Bürgermeister, Jugendreferenten in jugendpolitischen Entscheidungen. [3]Der Jugendrat wird bei Themen, welche die Jugendarbeit betreffen, zu Beratungen hinzugezogen.
3. Der Jugendrat organisiert mindestens eine Veranstaltung pro Jahr im Ferienprogramm der Marktgemeinde Diedorf.
4. Bei Anträgen des Jugendrates an den Markt Diedorf kann der Jugendrat den Antrag in der jeweiligen Sitzung des Marktgemeinderates begründen.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendrates

1. [1]Im Markt Diedorf werden in der Regel einmal alle zwei Jahre Jugendversammlungen veranstaltet. [2]Dazu lädt der scheidende Jugendrat sowie die Gemeindejugendarbeit alle Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 21 Jahren der Marktgemeinde schriftlich ein. [3]Es werden zusätzlich Flyer und Plakate gedruckt und verteilt.
2. Jede:r Jugendliche im Alter von 14 - 21 Jahren, der die im Gemeindegebiet wohnt und Interesse hat, kann beim Jugendrat ggf. nach einer Wahl mitarbeiten.
3. [1]Haben mehr als zehn Jugendliche Interesse an der Mitarbeit, werden beim 1. Treffen des Jugendrates aus den Reihen der anwesenden Jugendlichen zehn Jugendliche gewählt, die künftig den Jugendrat bilden. [2]Es können darüber hinaus noch weitere Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit berufen werden.
4. Die Gemeindejugendpflegerin/der Gemeindejugendpfleger ist ständiges Mitglied im Jugendrat.

§ 3 Etat

[1]Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Jugendrat vom Markt Diedorf einen eigenen Etat in Höhe von jährlich 2.000 € zur Verfügung gestellt, den er in eigener Verantwortung verwaltet. [2]Der Etat wird am Ende des Jahres mit der Marktgemeinde abgerechnet. Mit dem Etat deckt der Jugendrat die Kosten seiner Aktivitäten.

§ 4 Arbeitsweise

1. [1]Der Jugendrat wählt für die jeweilige Wahlperiode aus seinen Reihen zwei gleichberechtigte **Vorsitzende**. [2]Diese stellen die Tagesordnung für die Sitzungen des Jugendrates auf, leiten dessen Zusammenkünfte und sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse des Jugendrates. Sie sind zeichnungsberechtigt für den Jugendrat. [3]Außerdem vertreten sie den Jugendrat nach außen. [4]Die Wahl findet in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel statt.
2. [1]Der Jugendrat wählt aus seinen Reihen eine **Kassiererin oder einen Kassierer** und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Deren Aufgaben sind die Erstellung eines Haushaltplanes, Führung des Bankkontos des Jugendrates, die Buchführung, die Belegführung in zeitlicher Reihenfolge und die Erstellung einer Jahresabrechnung.
3. [1]Der Jugendrat erhält zu Beginn des jeweiligen Kalenderhalbjahres von der Marktgemeinde die Hälfte seines jährlichen Budgets überwiesen. [2]Dafür gilt folgende Voraussetzung: Am Ende eines Kalenderhalbjahres überprüft die Gemeindejugendpflegerin/ der Gemeindejugendpfleger die Buch- und Belegführung des Jugendrates. [3]Dazu legt ihr die Kassiererin oder der Kassier das Kassenbuch und die Belege vor. [4]Sofern sich keine Beanstandungen ergeben bzw. evtl. Beanstandungen in Ordnung gebracht wurden, überweist die Marktgemeinde die nächste Rate des Jahresetats.
4. [1]Der Jugendrat wählt eine **Schriftführerin oder einen Schriftführer** und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Deren Aufgaben sind: Niederschrift der Wahl bzw. Abstimmungsergebnisse, Protokollführung bei den Sitzungen und Versand der Protokolle.
5. In der ersten Sitzung werden ggf. weitere Ämter benannt.
6. [1]Amtstragende können jederzeit von ihren Ämtern **zurücktreten**. [2]Der Jugendrat wählt in der gleichen Sitzung jeweils eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. [3]Bei Rücktritt oder Beendigung der Amtszeit einer Kassiererin oder eines Kassiers legt diese/r der Gemeindejugendpflegerin/dem Gemeindejugendpfleger das Kassenbuch und die Belege zur Überprüfung vor. Evtl. [4]Beanstandungen bringt er in Ordnung. [5]Die Übergabe an jemanden Neues wird protokolliert. In dem Protokoll ist der Kassenstand zu vermerken. [6]Das Protokoll ist von der bisherigen und der/dem neuen Kassierer:in zu unterzeichnen.

7. [1]Jedes Jugendratsmitglied kann beim Vorsitzenden den eigenen **Rücktritt** bekannt geben. [2]Der Jugendrat kann eine nachfolgende Person in den Jugendrat berufen.
8. [1]Für die Mitglieder des Jugendrates besteht **Anwesenheitspflicht bei dessen Sitzungen**. [2]Bei Verhinderung muss sich das Mitglied beim Vorsitzenden rechtzeitig entschuldigen. [3]Bei mehrfacher unentschuldigter Abwesenheit kann der Jugendrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendrates ein Mitglied ausschließen.
9. [1]Der Jugendrat erhält auf Anfrage **Zugang zum Jugendtreff und Bürgerhäusern** der Marktgemeinde. [2]Als Raum für die Sitzungen des Jugendrates wird ein Raum im Jugendtreff zur Verfügung gestellt. [3]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erhält einen Schlüssel und trägt sich in den Raumbelegungsplan ein bzw. spricht die Raumbelegung mit den Verantwortlichen ab.
10. Der Jugendrat trifft sich mindestens 4 x im Jahr.
11. Der Jugendrat gibt bei den Jugendversammlungen sowie einmal im Jahr im Marktgemeinderat Rechenschaft über seine Arbeit ab.
12. Von den Vorsitzenden können zu den Jugendratssitzungen weitere Personen eingeladen werden. z. B. Bürgermeister, Jugendreferenten, Fachkräfte, etc.

§ 5 Änderungen der Satzung

[1]Der Marktgemeinderat beschließt über die Satzung des Jugendrates. Außerdem entscheidet er über die Höhe des dem Jugendrat aus Marktgemeindemitteln zur Verfügung gestellten Etats. [2]Änderungen der Satzung und Satzungskonformität der Tätigkeit des Jugendrats werden durch die Gemeindejugendarbeit, die Jugendreferenten und Bürgermeister überprüft und ggf. korrigiert.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
Die Satzung für das Jugendforum Diedorf vom 01.07.2013, mit Beschluss vom 07.05.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Markt Diedorf, den 28.01.2022

Peter Högg
Erster Bürgermeister

BAYERN · MARKT DIEDORF